



Freunde des Skilifts Oberreifenberg e.V.

Allgemeine Beförderungsbedingungen

Allgemeine Beförderungsbedingungen für Seilbahnen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die durch Aushang bekannt gemachten Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen sowie beim Aufenthalt auf dem Gelände der Freunde des Skilifts Oberreifenberg e.V. (im Folgenden „SO e.V.“ genannt), soweit es sich um die Beförderung mit Schleppliften handelt. Hierzu gehören die Schlepplift-Trassen, Stationen, und deren Zugänge.

(2) Soweit für Wanderwege, Abfahrtsstrecken, Rodelbahnen usw. eine Haftung der SO e.V. nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen besteht, wird auf § 9 verwiesen. Über deren Benutzung entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich in freier Einschätzung seiner persönlichen Befähigung; auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf international anerkannte Verhaltensregeln (z. B. FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder) und die DSV-Tipps wird hingewiesen. Pisten- und Wegekennzeichnungen sind im eigenen Interesse zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht auf Pisten endet mit der letzten Pistenkontrolle (Uhrzeit laut Aushang). Danach sind die Pisten geschlossen. Auf die in § 5 näher bezeichneten Folgen wird verwiesen.

§ 2 Ordnung und Sicherheit

(1) Allgemeingültige Bestimmungen:

1. Schilder zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich (auch auf den Pisten und an den Rodelbahnen).
2. Vom Aufsichtspersonal gegebene Anweisungen zur Durchführung des Betriebes, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Liftanlage, auf den Pisten und den Rodelbahnen ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Sofern das Bahnpersonal keine abweichende Anordnung trifft, ist es nicht gestattet,
 - a) die Liftanlagen und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffnet sind, zu betreten.
 - b) die Anlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrbetriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen, Hindernisse zu schaffen, die Bahnen oder Fahrbetriebsmittel unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden



Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen oder die Stützen/Masten zu besteigen. Für die Beseitigung von Verunreinigungen und Hindernissen sind vom Verursacher die Kosten zu entrichten, sofern er die Verunreinigung und/oder Hindernisse zu vertreten hat.

- c) an anderen als dazu bestimmten Stellen und als der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge/Fahrbetriebsmittel ein- und auszusteigen.
- d) die Fahrzeuge/Fahrbetriebsmittel, auch im Falle einer Störung, außerhalb der Stationen zu verlassen.
- e) in den Stationen, den Fahrzeugen/Fahrbetriebsmitteln und während der Beförderung zu rauchen.
- f) Gegenstände aus den Fahrzeugen/Fahrbetriebsmitteln oder außerhalb der Liftrasse herauszuhalten, während der Fahrt Gegenstände zu werfen sowie sich von den Stützen der Anlagen abzustößen.

4. Nach Beendigung der Fahrt sind die Beförderungsfahrzeuge/Fahrbetriebsmittel und die Ausstiegsstellen in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
5. Mitgeführtes Sportgerät darf nicht die Sicherheit der Fahrgäste gefährden.

(2) Bestimmungen für die Beförderung mit Schleppliften:

1. Die Benutzung eines Schleppliftes setzt voraus, dass der Fahrgast die erforderliche Übung und Fertigkeit für die sichere Beförderung besitzt, damit er Dritte und den Betriebsablauf nicht gefährdet.
2. Schlepplifte sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Es ist insbesondere nicht gestattet,

- a) weitere Personen mitzuschleppen; das Mitnehmen von Kindern kann vom Bahnpersonal zugelassen werden.
- b) mutwillig aus der Spur zu fahren (Slalomfahren).
- c) sich ohne Notlage nur mit den Händen am Bügel festzuhalten und schleppen zu lassen.
- d) den Schleppliftbügel zwischen die Beine nehmen, soweit es sich nicht um Schleppteller handelt.
- e) die Schleppliftrasse außer zur Beförderung zu betreten.

3. Das Queren der Schleppliftrasse ist nicht erlaubt
4. Die Fahrt ist ordnungsgemäß an der Talstation zu beginnen und an der Bergstation zu beenden. Bei einem Sturz während der Fahrt sind Schleppliftbügel usw. sofort freizugeben und die Schleppliftrasse unverzüglich ohne Gefährdung Dritter zu verlassen/freizumachen.
5. Snowboards und ähnliche Wintersportgeräte müssen gesichert sein (z. B. Fuß in der Bindung).
6. Snowboard-Fahrer müssen bei der Fahrt im Schlepplift den Schuh aus der rückwärtigen Bindung nehmen und den Fuß frei auf eine rutschfeste Unterlage zwischen den Bindungen auf dem Snowboard abstützen.
7. Die Benutzung von Schleppliften mittels Schlitten ist nicht gestattet; ausgenommen ist die Beförderung von Rettungsgeräten.



8. Andere Sportgeräte wie Flugdrachen, Gleitschirme, Skibobs o. ä. werden nur nach besonderer Absprache mit dem Betriebspersonal befördert.
9. Es ist darauf zu achten, dass lose Kleidungsstücke (z. B. Gürtel, Schal), Zöpfe und Ausrüstungsteile (z. B. Helm- oder Rucksack-Schlaufen) nicht in die Nähe des Förderseils gebracht werden bzw. an den Fahrbetriebsmitteln hängen bleiben.

§ 3 Beförderung von Personen

- (1) Der Fahrgast hat nur Anspruch auf Beförderung soweit die Beförderung mit den vorhandenen Anlagen möglich und zulässig ist. § 8 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Beförderungszeiten werden in dem ausgehängten Fahrplan bekannt gemacht. Besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt, das gilt auch für im Fahrplan nicht vorgesehene Fahrten.
- (3) Auf begründetes Verlangen von Fahrgästen mit Behinderung werden die Fahrbetriebsmittel zum Ein- und Aussteigen angehalten oder es wird ihre Geschwindigkeit herabgesetzt. Eine Gewähr für die Eignung der Anlagen zur Beförderung von Fahrgästen mit Behinderung wird nicht übernommen. Gesundheitliche Einschränkungen des Fahrgastes sind dem Bahnpersonal vor Fahrtantritt unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Es erfolgt keine unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderung nach § 228 SGB IX auf dem Schlepplift der SO e.V.
- (5) Fahrgäste werden nur befördert, wenn sie einen funktionstüchtigen und ordnungsgemäß sitzenden Helm tragen.

§ 4 Beförderung von Sachen

- (1) Die Mitnahme von Tieren, Handgepäck, Sportgeräten usw. ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine unzumutbaren Belastungen und keine Gefahren für Personen, Sachen oder die SO e.V. entstehen. Sportgeräte sind, soweit vorhanden, in den dafür bestimmten Haltevorrichtungen unterzubringen. Bei der Beanspruchung zusätzlichen Fahrgastraumes kann die SO e.V. hierfür Zusatzentgelte verlangen. Die Beförderung von Fahrrädern, Rollern, Segways, E-Scootern und ähnlichen Fahrzeugen ist generell untersagt.
- (2) Die Mitnahme von Schusswaffen, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen ist verboten, es sei denn, dass sie von Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben mitgeführt werden. In diesen Ausnahmefällen ist die Mitnahme nur außerhalb der regulären Fahrzeiten möglich bzw. mit dem Bahnpersonal abzustimmen. Für jeglichen Schadensfall aus der Mitführung dieser Gegenstände tragen die jeweiligen Personen selbst oder ihre Dienstherrn die uneingeschränkte Haftung.



§ 5 Ausschluss von Beförderung

(1) Von der Beförderung können Personen ausgeschlossen werden,

1. die gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen oder die Anweisungen des Bahnpersonals nicht befolgen.
2. die durch eigenes Fehlverhalten, auch beim Anstellen an den Anlagen bzw. auf dem Betriebsgelände, für Fahrgäste/Dritte eine unzumutbare Belästigung darstellen, den Betriebsablauf erheblich stören oder den Betrieb in unzumutbarer Weise schädigen.
3. die betrunken sind oder unter dem Einfluss sonstiger Rauschmittel stehen.
4. die sich ohne gültigen Fahrausweis oder mit einer auf eine andere Person ausgestellte Fahrberechtigung befördern lassen oder Fahrkarten außerhalb der offiziellen Verkaufsstellen erwerben.
5. die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind oder den Anstand verletzen.

(2) Der Fahrausweis kann Personen zeitweise oder auf Dauer entzogen werden,

1. die die Sicherheit auf dem Gelände der SO e.V., insbesondere an Liftanlagen sowie Pisten bzw. Abfahrtsstrecken gefährden.
2. die Verbote, Gebote und Hinweise missachten oder Anweisungen des Bahnpersonals nicht folgen.
3. die gesperrte oder geschlossene Pisten befahren.
4. die bezeichnete Wald-, Wild- und Schongebiete betreten oder befahren.
5. die durch Missachtung der FIS-Regeln Dritte gefährden oder verletzen.

(3) Neben dem Entzug des Fahrausweises bleibt eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren vorbehalten.

§ 6 Fahrpreise und Fahrausweise

(1) Die Benutzung der Anlagen ist nur Personen gestattet, für die ein gültiger Fahrausweis gelöst ist. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung vorzulegen und diesen bestimmungsgemäß bei sich zu tragen.

(2) Sämtliche Fahrausweise sind nicht übertragbar.

(3) Für Inhaber von persönlichen Zeitfahrausweisen besteht Ausweispflicht. Kinder und Jugendliche müssen sich über ihr Alter ausweisen, sofern das Alter nicht aufgrund der Körpergröße einwandfrei festgestellt werden kann.

(4) Die Fahrpreise werden durch Aushang in den Stationen bekannt gegeben.



(5) Bei Verlust des Fahrausweises wird grundsätzlich kein Ausgleich gewährt.

(6) Zeitfahrkarten (z.B. Halbtags- bzw. Ganztagsfahrkarten) sind nur am Lösungstag gültig; nicht genutzte Stunden verfallen und werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Entbindung von der Beförderungspflicht

Ereignisse höherer Gewalt z. B. Witterungsverhältnisse, Aussperrung, Betriebsstörungen oder unvorhersehbare Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebes beeinträchtigen können, lassen die Beförderungspflicht um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbarer oder nicht zeitgerechter Behebung entfallen.

§ 8 Haftung und Schadenersatz

(1) Auf Schadensersatz haftet die SO e.V. nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Bei Pflichtverletzungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet die SO e.V. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften haftet die SO e.V. bei einfacher Fahrlässigkeit nur:

(2.1) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und

(2.2) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung du regelmäßig vertraust und vertrauen darfst, wie z. B. die Verpflichtung zur Beförderung des Fahrgastes); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der SO E.V.“SO e.V.



(4) Die SO e.V. haftet insbesondere nicht für die mit der sportlichen Betätigung verbundenen und für die den Bergen und der Witterung eigentümlichen Gefahren, die die SO e.V. nicht zu vertreten hat.

(5) Die SO e.V. haftet zudem nicht für Schäden, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen des Fahrgastes verursacht werden und die die SO e.V. nicht zu vertreten hat.

(6) Ansprüche nach dem Haftpflichtgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.

§ 9 Datenschutz

Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten des Fahrgastes erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Gäste und des Betriebes sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung von Fahrausweisen werden die Zugangsbereiche auch zeitweise mit einer Videoanlage überwacht sowie Fotoaufnahmen der einzelnen Gäste gemacht. Dies wird durch Hinweisschilder kenntlich gemacht. Die Aufzeichnung erfolgt im Rahmen der Vertragserfüllung sowie im berechtigten Interesse u.a. zur Wahrung des Hausrechts und der betrieblichen Sicherheitsinteressen. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO bzw. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Daten werden im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden Betroffene sowohl an den jeweiligen Aushängen aber auch an den Kassen und im Internet. Bei Fragen erreichen Sie uns postalisch unter Freunde des Skilifts Oberreifenberg e.G., Limesstraße 14, D-61389 Schmitten i.Ts.; skilift.oberreifenber@gmail.com.

§ 10 Verjährung

Die Verjährungsfrist bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Streitbeilegung

An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nimmt die SO e.V. nicht teil. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht.

§ 12 Gerichtsstand

Sofern es sich beim Fahrgast um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Beförderungsverhältnis zwischen dem Fahrgast und der Bahn der Sitz der Bahn. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

§ 13 Teilnichtigkeit



Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

Schmitten, im November 2024

FREUNDE DES SKILIFTS OBERREIFENBERG E.V.

Limesstraße 14

D-61389 Schmitten

Tel: [+49 178 314 75 64](tel:+491783147564)

E-Mail: skilift.oberreifenber@gmail.com